



Statuten des Vereins
KaiseraugstPlus, DIE Nachbarschaftshilfe

In den vorliegenden Statuten wurden der Einfachheit/Lesbarkeit halber nur männliche Formen wie Einwohner, Mitglieder, Präsident verwendet; sie gelten selbstverständlich für die entsprechenden weiblichen Formen.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Name, Sitz und Zweck**
- Art. 2 Mitgliedschaft**
- Art. 3 Gönner**
- Art. 4 Organe**
- Art. 5 Mitgliederversammlung**
- Art. 6 Vorstand**
- Art. 7 Rechnungsrevisoren resp. Revisionsstelle**
- Art. 8 Finanzen**
- Art. 9 Vermittlungsstelle**
- Art. 10 Auflösung des Vereins**
- Art. 11 Schlussbestimmungen**

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen **KaiseraugstPlus** DIE Nachbarschaftshilfe, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaiseraugst.
- 1.2 Der Verein vermittelt unter der Einwohnerschaft von Kaiseraugst Nachbarschaftshilfe auf der Basis einer bescheidenen Entschädigung. Dazu führt der Verein ohne Gewinnabsicht eine Vermittlungsstelle, die sich auf die reine Vermittlungstätigkeit beschränkt. Das Auftragsverhältnis wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer **direkt** hergestellt.
- 1.3 Zweck ist, die Solidarität und gegenseitige Hilfe in der Bevölkerung und unter den Generationen zu fördern.
- 1.4 Der Verein will keine Konkurrenz zu bestehenden Organisationen schaffen, sondern allenfalls die Zusammenarbeit fördern und Lücken füllen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Alle Einwohner von Kaiseraugst (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Wohngemeinschaften), die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, werden Mitglieder des Vereins.
- 2.2 Juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.4 Jedes Mitglied (Einzelperson, Ehepaar, Familie, Wohngemeinschaft und Kollektivmitglied) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 2.5 Eintritt und Austritt sind jederzeit möglich und schriftlich (Post oder E-Mail) an den Präsidenten zu richten. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Mehrheitsbeschluss des Vorstandes sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.
- 2.7 Um die hohen Ziele, die sich der Verein gesteckt hat, zu erreichen, bestehen Verhaltensrichtlinien, genannt Ehrenkodex. Es wird erwartet, dass jedes Mitglied sich diesem Ehrenkodex verpflichtet fühlt und diesen unterschreibt. Nichteinhaltung bzw. Missachtung der Verhaltensrichtlinien kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- 2.8 Gegen den Ausschluss ist Rekurs an der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 2.9 Wer Dienstleistungen erbringen oder entgegen nehmen will, muss Mitglied des Vereins sein. Jugendlichen bis 18 Jahre ist es freigestellt, Mitglieder des Vereins zu werden.

Art. 3 Gönner

- 3.1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen.

Art. 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren, resp. Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt folgende Traktanden:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Vermittlungsstelle
 - Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Wahl des Vorstands und des Präsidenten (alle drei Jahre)
 - Wahl der Rechnungsrevisoren resp. Revisionsstelle (alle drei Jahre)
 - Traktandierungsanträge der Mitglieder
- 5.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor deren Durchführung erfolgen.
- 5.4 Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 5.6 Die Versammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemässer Einberufung, unbekümmert der Anzahl der Anwesenden. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (siehe Artikel 10.1), gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Vermittlungsverantwortlicher, evtl. ein oder zwei Beisitzer. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.
- 6.2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er vertritt den Verein nach aussen und beruft die Mitgliederversammlung ein.

- 6.4 Der Vorstand organisiert das Vermittlungswesen, legt den Umfang des Leistungskataloges und die entsprechenden Entschädigungen fest. Er schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.
- 6.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit Aktuar oder Kassier. Im Bank- und Postscheckverkehr hat der Kassier bis zu dem vom Vorstand festgelegten Höchstbetrag Einzelunterschrift.
- 6.6 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Allfällige effektive Auslagen werden vergütet.

Art. 7 Rechnungsrevisoren resp. Revisionsstelle

- 7.1 Die Rechnungsrevisoren resp. Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstellen jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 7.2 Die Revisoren haben die Pflicht, Bücher und Belege einzusehen und das Recht, vom Kassier Auskünfte zu verlangen.
- 7.3 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Finanzen

- 8.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legaten etc.
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen, Subventionen öffentlicher Institutionen.

Ausgaben

Die Ausgaben finden Verwendung gemäss Budget. Die Mitgliederversammlung kann eine das Budget überschreitende Ausgabenkompetenz für den Vorstand festlegen.

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherungen

Für Schäden bei den Tätigkeiten der Auftragnehmer schliesst der Verein eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Weitergehende Haftung für Schäden oder Unfälle übernimmt der Verein keine.

Art. 9 Vermittlungsstelle

- 9.1 Die Vermittlungsstelle wird gemäss den vom Vorstand erstellten Weisungen betrieben und durch Mitglieder des Vereins besetzt.
- 9.2 Die Entschädigung der Vermittlungsverantwortlichen wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einem Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen Vereinen oder Institutionen in Kaiseraugst mit ähnlichem oder sozialem Zweck zugewiesen, der Entscheid darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- 10.3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.11 Schlussbestimmungen

- 11.1 In allen Fällen, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 11.2 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. November 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Barbara Schätti

Die Aktuarin:



Paule Peters

Anhang 1: Ehrenkodex